

Bleiberecht – Abschiebegründe Grundlagenwissen für die psychologische Praxis

Vortrag, Magdeburg, 22.9.2017

Dr. Carsten Hörich

Kurze Einführung in das Migrationsrecht

Grundlagen

- Grundsatz: § 50 Abs. 1 AufenthG
 - „Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt“

Grundlagen

- Grundsatz: § 50 Abs. 1 AufenthG
 - „Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt“
 - D.h.: Für nicht deutsche Staatsangehörige ist der Aufenthalt in Deutschland verboten, kann aber erlaubt werden!

Grundlagen

- Grundsatz: § 50 Abs. 1 AufenthG
 - „Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt“
 - D.h.: Für nicht deutsche Staatsangehörige ist der Aufenthalt in Deutschland verboten, kann aber erlaubt werden!
 - Welche Möglichkeiten gibt es hierfür?

Grundlagen

- Grundsatz: § 50 Abs. 1 AufenthG
 - „Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt“
 - D.h.: Für nicht deutsche Staatsangehörige ist der Aufenthalt in Deutschland verboten, kann aber erlaubt werden!
 - Welche Möglichkeiten gibt es hierfür?

Grundlagen

- EU-Bürger:
 - Alle Personen, die eine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats haben

Grundlagen

- EU-Bürger:
 - Alle Personen, die eine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats haben
 - Hieraus folgt das Recht für diese Personen und deren Familienangehörigen sich in der Europäischen Union frei zu bewegen, sog. Freizügigkeit

Grundlagen

- EU-Bürger:
 - Alle Personen, die eine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats haben
 - Hieraus folgt das Recht für diese Personen und deren Familienangehörigen sich in der Europäischen Union frei zu bewegen
- D.h. für EU-Bürger ist der Aufenthalt grds. erlaubt, kann aber verboten werden.

Grundlagen

- Drittstaatsangehörige:
 - = Alle Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates innehaben

Grundlagen

- Drittstaatsangehörige:
 - = Alle Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates innehaben
 - Aufenthaltsrecht ergibt sich aus sog. Aufenthaltstitel

Grundlagen

- Drittstaatsangehörige:
 - = Alle Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates innehaben
 - Aufenthaltsrecht ergibt sich aus sog. Aufenthaltstitel
 - Dieser muss grds. vor Einreise beantragt werden

Grundlagen

- Drittstaatsangehörige:
 - = Alle Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates innehaben
 - Aufenthaltsrecht ergibt sich aus sog. Aufenthaltstitel
 - Dieser muss grds. vor Einreise beantragt werden
 - Vor:
Erfüllung der allg. Erteilungsvoraussetzungen und Vorliegen eines sog. Aufenthaltszweckes

Grundlagen

- Was ist mit dem Asylverfahren?
 - In Fluchtsituationen oftmals keine Möglichkeit vorher Visum einzuholen

Grundlagen

- Was ist mit dem Asylverfahren?
 - In Fluchtsituationen oftmals keine Möglichkeit vorher Visum einzuholen
 - Einreise ohne vorherige Einholung eines Visums

Grundlagen

- Was ist mit dem Asylverfahren?
 - In Fluchtsituationen oftmals keine Möglichkeit vorher Visum einzuholen
 - Einreise ohne vorherige Einholung eines Visums
 - Es besteht daher grds. die Pflicht Deutschland sofort wieder zu verlassen

Grundlagen

- Was ist mit dem Asylverfahren?
 - In Fluchtsituationen oftmals keine Möglichkeit vorher Visum einzuholen
 - Einreise ohne vorherige Einholung eines Visums
 - Es besteht daher grds. die Pflicht Deutschland sofort wieder zu verlassen
 - Durch das Asylverfahren kann aber bei Vorliegen der Schutzgründe der Aufenthalt legalisiert werden (sog. humanitärer Aufenthaltstitel)

Was ist bei Personen, die keinen Aufenthaltstitel innehaben?

Ausreisepflicht

- § 50 Abs. 1 AufenthG: es besteht die Pflicht zur Ausreise
- Wird dieser Pflicht nicht freiwillig nachgekommen, so kann diese durch den Staat (zwangsweise) durchgesetzt werden, sog. Abschiebung

Duldung

= Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht, § 60a AufenthG

Duldung

= Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht, § 60a AufenthG

ABER: Ausreisepflicht bleibt bestehen, § 60a Abs. 4 AufenthG

Duldung

= Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht, § 60a AufenthG

ABER: Ausreisepflicht bleibt bestehen, § 60a Abs. 4 AufenthG

Grund:

Tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Vollstreckung der Ausreise

Duldung

§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG:

= Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht, § 60a AufenthG

ABER: Ausreisepflicht bleibt bestehen, § 60a Abs. 4 AufenthG

Grund:

Tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Vollstreckung der Ausreise

Aufenthaltstitelerteilung aus medizinischen Gründen – Sog. Abschiebungsverbot

Sog. nationales Abschiebungsverbot

§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG:

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Sog. Nationales Abschiebungsverbot

§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG:

Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

Sog. Nationales Abschiebungsverbot

§ 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG:

Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.

Sog. Nationales Abschiebungsverbot

§ 60 Abs. 7 S. 4 AufenthG:

Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Voraussetzung einer Duldungserteilung aus medizinischen Gründen

Voraussetzungen der Aufenthaltsbeendigung

Voraussetzung einer Duldung, § 60a Abs. 2c S. 1 AufenthG

Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Voraussetzungen der Aufenthaltsbeendigung

Voraussetzung einer Duldung, § 60a Abs. 2c S. 2 AufenthG

Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen.

Voraussetzungen der Aufenthaltsbeendigung

Voraussetzung einer Duldung, § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG:

Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Voraussetzungen der Aufenthaltsbeendigungen

§ 60a Abs. 2d AufenthG.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die **ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen.**

Voraussetzungen der Aufenthaltsbeendigungen

§ 60a Abs. 2d S. 1 AufenthG.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die **ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen.**

Voraussetzungen der Aufenthaltsbeendigungen

§ 60a Abs. 2d S. 2 AufenthG.

Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor.

Voraussetzungen der Aufenthaltsbeendigungen

§ 60a Abs. 2d S. 3 AufenthG.

Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet.

Voraussetzungen der Aufenthaltsbeendigungen

§ 60a Abs. 2d S. 4 AufenthG.

Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!